



S91143/142-PMVD/2024

28. Jänner 2025

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Mag. Reifenberger, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. November 2024 unter der Nr. 182/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgeanfrage – Überflüge von US-Hubschraubern ohne Transponderkennung“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Die Sicherstellung der Einhaltung der österreichischen Luftverkehrsvorschriften liegt im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK). Dem Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) obliegt gemäß § 8 Abs. 4 Luftfahrtgesetz (LFG), BGBl. Nr. 253/1957, die Genehmigung von Ein-, Aus- und landungslosen Überflügen in, aus und über das österreichische Bundesgebiet mit ausländischen Militärluftfahrzeugen, wobei vor der Erteilung dieser Genehmigung der Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) zu hören ist, sowie die Vollziehung des Truppenaufenthaltsgesetzes (TrAufG), BGBl. I Nr. 57/2001, im Einvernehmen mit dem BMEIA gemäß § 8 TrAufG.

Zu 6 bis 11 und 15:

Im Rahmen des Genehmigungsprozesses wurden dem BMLV alle notwendigen Daten übermittelt. Als Flugzweck wurde die Operation „Atlantic Resolve“ angeführt. Die Genehmigung wurde unter der Voraussetzung erteilt, dass alle Flüge in Übereinstimmung mit den nationalen Gesetzen und allen internationalen Vereinbarungen sowie unter Einhaltung aller Regelungen der Internationalen Luftfahrtorganisation und aller im Luftfahrthandbuch für die Republik Österreich veröffentlichten Vorschriften durchgeführt werden. Diese Vorschriften wurden bei den gegenständlichen Flügen eingehalten.

Zu 4, 5 und 12 bis 14c:

Die Überwachung und Kontrolle militärischer Überfluggenehmigungen ist grundsätzlich als gemeinsame Aufgabe zu sehen, welche durch entsprechende interministerielle Verfahren und Vereinbarungen ermöglicht wird. Überprüfungen von Überfluggenehmigungen werden im Zuständigkeitsbereich meines Ressorts bei begründetem Verdacht einer Souveränitätsverletzung durchgeführt. Darüber hinaus obliegen die Flugverkehrskontrolle von und die Funkverbindung zu ausländischen militärischen Luftfahrzeugen sowie die allgemeine Luftraumüberwachung mittels Radar dem BMK durch die Austro Control GmbH. Zu Letzterem ist anzumerken, dass aus technischer Sicht eine Erfassung von tief fliegenden Luftfahrzeugen allerdings auf Grund topografischer Gegebenheiten grundsätzlich nicht lückenlos möglich ist.

Mag. Klaudia Tanner

